

Nach Unfall muss ich den Beruf wechseln: Wer zahlt?

RATGEBER

Heute zum Thema:

Gesundheit

Stil

Recht

Beziehungen

Geld

Daheim

Erziehung

ERWERBSAUSFALL Ich wurde als Velofahrer von einem Auto angefahren. Ich habe einen schweren Trümmerbruch des Handgelenks und eine bleibende Knieverletzung erlitten. Der Autofahrer hatte keinen Vortritt. Ich werde sowohl in meinem Beruf als angestellter Koch wie auch in meiner Freizeit erheblich eingeschränkt bleiben. Wer kommt für welchen Schaden auf? Was muss ich unternehmen? Gibt es Fristen einzuhalten? O. H. in S.

Rente besteht. Dazu ist eine Einkommenseinbusse von mindestens 10% nötig.

Bei bleibender beruflicher Einschränkung besteht Anspruch auf eine Umschulung durch die IV, falls die Einkommenseinbusse mindestens 20% beträgt. Für eine Teilrente der IV sind gar 40% Einkommenseinbusse nötig. Die Pensionskasse leistet nur

eine Rente, wenn auch die IV eine Rente ausrichtet. Die Unfallversicherung, die IV und die Pensionskasse ermitteln den IV-Grad erwerbstätiger Versicherter durch einen Einkommensvergleich. Dazu stellen sie das Einkommen als Koch jenem Einkommen gegenüber, das Sie heute in einer den Unfallfolgen angepassten Tätigkeit theoretisch noch erzielen könnten. Es wird erwartet, dass Sie sich soweit zumutbar beruflich umstellen.

Einmalige Integritätsentschädigung

Sodann bezahlt die Unfallversicherung für eine erhebliche, dauernde Gesundheitsschädigung eine einmalige Integritätsentschädigung (maximal 126 000 Fr.); ein versteiftes Knie gibt z. B. Anspruch auf max. 35 % (d. h. 44 100 Fr.).

Die Motorfahrzeughaftpflichtversicherung kommt für allen durch den Unfall verursachten Schaden auf, den nicht die Unfallversicherung, IV und Pensionskasse bezahlen. Zu diesem Schaden

zählen z. B. ein nicht durch Taggeld oder Rente gedeckter Erwerbsausfall, eine Einschränkung in der Fähigkeit, den Haushalt zu führen, Genugtuungsanspruch, ungedeckte Heilbehandlungskosten.

Aus Beweisgründen ist wichtig, die Einschränkungen sauber zu protokollieren und die Ärzte und Versicherungen vollständig darüber zu informieren. Die haftpflichtrechtliche Entschädigungspflicht geht weiter als jene der Sozialversicherungen. Denken Sie zudem an Zusatzversicherungen: Vielleicht haben Sie z. B. bei der Krankenkasse (VVG-Zusatzversicherung), bei einer Säule 3a oder Lebensversicherung eine Arbeits- oder Erwerbsunfähigkeit versichert (Prämienbefreiung, Taggeld, Rente). Dort muss der Unfall angemeldet werden. Die Verjährungsfrist beträgt hier nur zwei Jahre.

Weitere Fallstricke auf dem Weg zur Durchsetzung Ihrer Ansprüche kann es bezüglich des Ausgangs des Strafverfahrens und der medizinischen Begutachtung geben. Bei bleibenden Unfallfolgen und erheblichem finanziellem Schaden empfehle ich Ihnen den Beizug einer Fachperson. Die notwendigen Anwaltskosten zählen zum Schaden; diese muss die Haftpflichtversicherung bezahlen.



LIC. IUR. CHRISTIAN
HAAG

Rechtsanwalt, Fachanwalt SAV
Haftpflicht- und Versicherungsrecht,
Häftiger Haag Häftiger AG,
www.anwaltsuzern.ch
Ratgeber@luzernerzeitung.ch

Kurzantwort

Der Erwerbsausfall wird grossenteils von Unfallversicherung, IV und Pensionskasse aufgefangen. Zudem wird die IV eine Umschulung prüfen. Für weiteren Schaden kommt die Haftpflichtversicherung des Motorfahrzeughalters auf. Es sind Verjährungsfristen zu beachten, die strikt einzuhalten sind.

Falls Sie am Unfall keine Schuld trifft, so haftet der Halter des Autos für den ganzen Schaden (und mit ihm seine Motorfahrzeughaftpflichtversicherung). Schadenersatzansprüche verjähren innert zwei Jahren (d. h. sie gehen durch Zeitablauf unter), ausser das Verhalten des Autofahrers gilt als strafbare fahrlässige Körperverletzung (dann gilt eine Verjährungsfrist von sieben Jahren).

Ich nehme an, dass Ihr Arbeitgeber infolge Ihrer Arbeitsunfähigkeit eine Unfallmeldung an die Unfallversicherung erstattet hat. Für den Erwerbsausfall erhalten Sie von der Unfallversicherung so lange Taggeld in Höhe von maximal 80% des versicherten Verdienstes, bis weitere medizinische Behandlung keine Besserung mehr bewirkt. So lange übernimmt die Unfallversicherung auch die Kosten der Heilbehandlung. Wenn medizinisch ein Endzustand erreicht ist, prüft die Unfallversicherung, ob Anspruch auf eine